

Dokumentation – Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Anhörung 8: Berichterstattung und Transparenz

01. Oktober 2015, Berlin

Themenpaten: BMZ, BDA, Germanwatch, Oxfam, econsense
Termin: 01. Oktober 2015
Veranstaltungsort: Konferenzsaal (EG) des BMZ, Stresemannstr. 94, 10963 Berlin
Moderation: Dr. Jürgen Janssen, Deutsches Global Compact Netzwerk
Adressierte Leitprinzipien: 3d, 20, 21

I. Agenda

Wann	Was	Wer
10:00-10:10	Begrüßung der Teilnehmer und Einführung in den NAP Prozess: <ul style="list-style-type: none">• Wo stehen wir aktuell im Prozess?• Was ist bisher passiert?• Zielsetzung der Anhörung	Hans Christian Winkler, <i>Auswärtiges Amt</i>
10:10-10:35	Menschenrechtliche Rahmenbedingungen <ul style="list-style-type: none">• Welche Facetten haben die Konzepte Transparenz und Berichterstattung?• Was wird in den Leitprinzipien zu diesem Thema gefordert?• Themenspezifischer Vergleich der NAPs anderer Staaten	Michael Windfuhr, <i>Deutsches Institut für Menschenrechte</i>
10:35-10:50	Rechtspolitische Rahmenbedingungen <ul style="list-style-type: none">• Status quo: Wo stehen wir hierzu in Deutschland, d.h. welche Verpflichtungen gibt es bereits für Unternehmen über ihre menschenrechtlichen Auswirkungen zu berichten – in Deutschland, aber auch international?• Blick in die Zukunft: Was kommt an neuer Gesetzgebung auf Unternehmen zu – in Deutschland und auf EU-Ebene?	Anja Halbleib, <i>BMJV</i>
10:50-11:05	Wissenschaftliche Rahmenbedingungen <ul style="list-style-type: none">• Standards & Vorgehensweisen:<ul style="list-style-type: none">○ Welche freiwilligen Standards gibt es bereits?○ Was decken die bisherigen Human Rights Reporting Standards schon ab?○ Wo gibt es ggf. Lücken in der Berichterstattung, die geschlossen werden sollen?• Welche Herausforderungen aber auch Chancen er-	Christoph Brunn, <i>Öko-Institut</i>

	geben sich für Unternehmen, über menschenrechtliche Auswirkungen zu berichten, insbesondere in Bezug auf die Datenerfassung und -bewertung?	
Part I: Bestandsaufnahme der Stakeholderperspektiven		
11:05-11:50	Zivilgesellschaftlicher Blickwinkel: <ul style="list-style-type: none"> • Welche Erwartungshaltung hat die nationale und internationale Zivilgesellschaft an Unternehmen in der Bandbreite vom informellen Austausch mit betroffenen Stakeholdern bis hin zu förmlicher, öffentlicher Berichterstattung? • Wie sieht eine sinnvolle Berichterstattung durch Unternehmen in Bezug auf nicht-finanzielle Informationen aus? • Wie ist die Erwartung an die Bundesregierung im Rahmen des Aktionsplans? 	Johanna Kusch, <i>Germanwatch</i> Gisela Burckhardt, <i>FEMNET/CCC</i> Caroline Rees, <i>Shift</i>
11:50-12:00	Kaffeepause	
12:00-12:45	Unternehmerischer Blickwinkel: <ul style="list-style-type: none"> • Praktische Transparenzbeispiele in der Bandbreite vom informellen Austausch mit betroffenen Stakeholdern bis hin zu förmlicher, öffentlicher Berichterstattung: Wie setzen Unternehmen ihre Reporting Verantwortung bereits konkret um bzw. welche freiwilligen Standards werden genutzt? • Welche Form der Stakeholderkonsultationen im Rahmen der Transparenz und Berichterstattung gibt es? • Chancen, Vorteile & Anreize für Unternehmen • Herausforderungen/Grenzen (Vergleichbarkeit vs. Individualität) • Erwartungen an die BREG 	Thorsten Pinkepank, <i>BASF</i> Steffen Schwartz, <i>ThyssenKrupp</i> Dr. Jörgen Vogt, <i>FahnenFleck GmbH & Co. KG</i> Stefan Solle, <i>AV Gesamtmetall e.V.</i>
12:45-13:15	Juristischer Blickwinkel: <ul style="list-style-type: none"> • Wie kann auch im Hinblick auf die Anforderungen der neuen EU-Richtlinie eine sinnvolle Regelung aussehen? • Was sind (können) Rechtsfolgen (insb. haftungsrechtliche Folgen) und Sanktionen für Unternehmen (sein)? • Wer prüft die getätigten Angaben mit welchen Folgen (Glaubwürdigkeit und Verifizierung)? 	Dr. Birgit Spießhofer, <i>Dentons</i> Robert Grabosch, <i>Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft</i>
13:15-14:00	Mittagspause	
14:00-14:30	Zielgruppenorientierter Blickwinkel: <ul style="list-style-type: none"> • Welche Nutzer von Human Rights Reporting gibt es? • Welche Informationen benötigen diese in welcher Form? 	Constanze Boulanger, <i>Oekom Research</i> Volker Weber, <i>Forum Nachhaltige Geldanlagen</i>

Part II: Gemeinsame Bestandsaufnahme und Konkretisierung der NAP Inhalte		
14:30-16:30	<p>Gemeinsame Bestandsaufnahme</p> <p>Definition eines gemeinsamen Problemverständnisses und daraus abzuleitender Handlungsorientierungen insbesondere anhand der vorher entwickelten Kernaussagen: zum Beispiel zu den Themenfeldern Datenerfassung, Erforderlichkeit von staatliche Maßnahmen, Verifizierung usw.</p> <p>Schwerpunkt der Diskussion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhalte: Was sollte sinnvoller Weise berichtet werden - Mindestanforderungen an Gegenstand, Inhalt und Darlegungstiefe der Informationen einschließlich Nutzung von Indikatoren/Regelwerken? • Methodik: <ul style="list-style-type: none"> ○ Wie sollte eine sinnvolle Berichterstattung/ Offenlegung der Informationen aussehen? ○ Welche Standards, welche Form der Stakeholderbeteiligung? • NAP: Diskussion möglicher Inhalte des deutschen NAP 	Moderation
16:30-16:45	<p>Zusammenfassung des Diskussionsstands</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebniskonsolidierung im Plenum • Verständigung über eine mögliche Fortsetzung des Dialogs 	Michael Windfuhr, <i>DIMR</i>
16:45	Ende der Veranstaltung	

II. Verlaufsprotokoll

1. Begrüßung der Teilnehmer und Einführung in den NAP(Nationaler Aktionsplan) Prozess, Hans Christian Winkler, Auswärtiges Amt (AA):

- Es handle sich um die siebte von insgesamt zwölf Anhörungen im Rahmen des NAP Prozesses. Alle Anhörungen leisten einen wichtigen Input für den von der Bundesregierung (BREG) geplanten ambitionierten NAP.
- Die Moderation: wies in Ergänzung auf die Protokollregeln hin: Bitte an die Referenten, die Vorträge auf eine halbe bis dreivierte Seite zusammenzufassen und an das AA zu übersenden. Das AA führe nur eine formale, aber keine inhaltliche Überarbeitung der Beiträge durch. Anschließend werde die Dokumentation auf der Homepage des AA veröffentlicht.

2. Menschenrechtliche Rahmenbedingungen: Michael Windfuhr, Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR):

Einschlägige UN-Leitprinzipien (UNLP):

- Anforderungen an die Kommunikation über die Auswirkungen auf die Menschenrechte (MR) an Staaten und Unternehmen geregelt in Säule 1 und 2 in den UNLP 3 d, 20 und 21

Beispiele für den Umsetzungsstand dieser UNLP in DEU (siehe National Baseline Assessment (NBA) auf der Webseite des DIMR www.institut-fuer-menschenrechte.de):

- In DEU sind für große und börsennotierte Kapitalgesellschaften üblicherweise Berichtspflichten gegenüber der Allgemeinheit vorgesehen.
- Nach dem HGB (§§ 289, 315) müssen bestimmte Kapitalgesellschaften ergänzend zum Jahresabschluss einen Lagebericht abgeben: Große Kapitalgesellschaften müssen in den Lagebericht die wichtigsten nicht-finanziellen Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, aufnehmen, „soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind“. Dasselbe gilt für den Konzernlagebericht von Mutterunternehmen (§§ 290, 315 Abs. 1 S. 4 HGB).
- Soft Law-Ebene: Einige Unternehmen haben sich freiwillig dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder einem anderen Rahmenwerk (z.B. Global Reporting Initiative) angeschlossen.
- Knapp die Hälfte aller Unternehmen ab 500 Mitarbeitenden und ca. 70 % der Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitenden berichten regelmäßig in unterschiedlicher Intensität über ihre CSR-Aktivitäten. Die Zahl der Unternehmen mit Nachhaltigkeitsberichterstattung nimmt zu, gerade auch bei den kleineren und mittleren Unternehmen (KMUs).

Beispiele für mögliche Prüfaufträge im Rahmen des NAP-Prozesses:

- Sollten Berichtspflichten nach dem HGB um menschenrechtliche Informationen zur Abschätzung von Auswirkungen ergänzt werden?
- Wie kann sichergestellt werden, dass die Qualität von Unternehmensberichten vergleichbaren Mindeststandards entspricht? Sollten Indikatoren zur Überprüfung von Unternehmensberichten entwickelt und angewendet werden?
- Wie sollten Berichtspflichten für menschenrechtliche Risiken nicht-börsennotierter Unternehmen behandelt werden? (vgl. EU-Richtlinie aus 2014 zu Berichterstattung)
- Sollten staatlicherseits Berichte von Unternehmen entgegengenommen und überprüft werden? Können solche Bewertungen von privaten Akteuren durchgeführt werden?

Vergleich NAPs anderer Staaten, Beispiele:

- **NAP Großbritannien:** UK Companies Act (2006) verpflichtet Geschäftsführer von Unternehmen dazu, „Informationen über MR“ in ihre Jahresberichte aufzunehmen.
- **NAP Niederlande:** CSR-Vereinbarungen sollen für bestimmte Sektoren abgeschlossen werden, basierend auf den Ergebnissen des „Sector Risk Analysis Projects“.
- **NAP Dänemark:** Seit 2013 sind dänische Unternehmen verpflichtet, Informationen zu durchgeführten Maßnahmen zur Achtung von MR und zur Reduzierung von negativen Auswirkungen auf das Klima in ihrer Jahresberichte einzuarbeiten.
- **NAP Finnland:** Staatliche Unternehmen werden MR-Risiken in ihren Wertschöpfungsketten (production chain) untersuchen und darüber berichten.

3. Rechtspolitische Rahmenbedingungen, Anja Halbleib, BMJV:

- Die Vorgaben der Richtlinie 2014/95/EU vom 22. Oktober 2014 (sog. „CSR-Richtlinie“) zur nichtfinanziellen Berichterstattung sind **richtig und rechtzeitig** bis zum 6. Dezember 2016 in nationales Recht umzusetzen.
- Mit der Umsetzung muss der nationale Gesetzgeber die neuen Informationsbedürfnisse abdecken und die bisherigen Grundlinien der Finanzberichterstattung erhalten. Zudem ist eine **vergleichbare Berichterstattung** zu gewährleisten und die **Individualität** der Unternehmen zu beachten.
- Im Anschluss an die Anhörung zum Umsetzungskonzept im Juni 2015 wird nunmehr ein **Referentenentwurf** erarbeitet. Nach Auswertung der dazu eingehenden Stellungnahmen folgt in 2016 die Vorlage des Regierungsentwurfs, der Grundlage der parlamentarischen Beratungen sein wird.
- Das **Umsetzungskonzept** des BMJV orientiert sich einerseits eng an der Richtlinie, etwa hinsichtlich der inhaltlichen Vorgaben, des **Anwendungsbereichs** sowie der **Überprüfung** der Angaben. Gleichzeitig wurde andererseits zur Diskussion gestellt, ob auch **kleine und mittlere Unternehmen** erfasst werden sollten. Unternehmen sollen offenlegen, ob und wenn ja welches **bestimmte Rahmenwerk** sie für ihre Berichterstattung zugrunde gelegt haben. Das Konzept sieht zudem eine Erweiterung der in der Richtlinie genannten nichtfinanziellen Aspekte um **Kundenbelange** vor. Das Konzept schlägt schließlich das in der Richtlinie gewährte **Wahlrecht** für Unternehmen vor, die nichtfinanzielle Erklärung **im Lagebericht oder gesondert** abzugeben. Schließlich sind auch die Vorgaben zur Berichterstattung bzgl. **Diversität** bei der Besetzung von Aufsichts- und Leitungsorganen von großen börsennotierten Unternehmen umzusetzen.

An den Vortrag schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

- Vertreter Zivilgesellschaft: fragte nach den nächsten Schritten.
- Anja Halbleib: Derzeit werden die Stellungnahmen ausgewertet und dann werde der Referentenentwurf an den bekannten Verteiler versendet.
- Vertreter Zivilgesellschaft: fragte, ob es eine Initiative (innerhalb des BMJV) gebe, die die Berichterstattung von Unternehmen erfasse, die nicht börsennotiert sind.
- Anja Halbleib: antwortete, dass dies geprüft werde. Es handle sich dabei jedoch um eine politische Entscheidung, bei der derzeit keine Tendenz abzusehen sei.
- Vertreter Anwaltschaft: machte auf die Situation von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aufmerksam; diese müssen bereits jetzt an Vertragspartner berichten, so dass sich für diese Unternehmen durch eine eventuelle Initiative zur Berichterstattung dieser Unternehmen nichts wesentlich ändere. Fragte, ob es ein Bewusstsein im BMJV dafür gebe, dass die Anforderungen an KMUs (auch im Hinblick auf ein Wahlrecht) schwierig seien, wegen einer immensen Bürokratie und unterschiedlicher Anforderungsprofile. Fragte, wie das BMJV damit umgehe und ob Erleichterung für KMUs in Betracht gezogen werden.
- Anja Halbleib: Der Vortrag sei in die Zukunft gerichtet gewesen. Die EU-RL bringe mittelbare Berichtserfordernisse auch für KMUs mit sich. Ein Bewusstsein für die Situation von KMUs gebe es im BMJV; es gebe auch gegenläufige Meinungen dazu. Hierbei handle es sich letztlich um eine politische Entscheidung, die bislang noch nicht getroffen wurde.

4. Wissenschaftliche Rahmenbedingungen, Christoph Brunn, Öko-Institut:

1. Es existieren **verschiedene Standards** zum Thema Menschenrechte, etwa: UN Global Compact, OECD-Leitsätze für MNCs, GRI G4, DNK, ISO 26000.
2. Diese **unterscheiden sich aber in zentralen Punkten** z.T. gravierend:
 - a. *Das Menschenrechtsverständnis*: sehr unterschiedlich - reicht von Begrenzung auf ILO-Kernarbeitsnormen bis zum umfassenden Verständnis;
 - b. *Art adressierter Effekte*: unterschiedlich – nicht alle decken direkte & indirekte Effekte ab;
 - c. *Vorgabe von Indikatoren*: nur thematisch eng begrenzte Standards bieten Indikatoren an.
3. **Herausforderungen der Berichterstattung**: Es muss deshalb geklärt werden, was der Berichtsgegenstand „Menschenrechte“ beinhaltet, wie genau berichtet werden soll, welche Verantwortung & Rollenverteilung dabei gilt.
4. **Chancen der Berichterstattung**: Ergebnis des EU FP7 Projektes „Impact“: Verpflichtende Berichterstattung erhöht Bewusstsein von Stakeholdern; dies führt zu einer höheren strategischen & finanziellen Motivation von Unternehmen, Aktivitäten umzusetzen; letztlich mündet dies in einer besseren CSR Performance.

An den Vortrag schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

- Vertreter Zivilgesellschaft: fragte, wie die Darstellung der Themenabdeckung gemeint sei, wieso Themen wie Korruptionsbekämpfung nicht dargestellt seien.
- Christoph Brunn: stellte klar, wie die Schwerpunktsetzung gemeint war. Es seien nur der Standard und die Themen „Menschenrechte“ untersucht worden. Daher tauche auch das Thema Korruption nicht auf.
- Vertreter Wirtschaft: fragte nach Antworten auf die im Vortrag aufgeworfenen Kernfragen, bspw. der Umgang mit KMUs.
- Christoph Brunn: erläuterte, dass sich der Vortragsinhalt auf Chancen und Herausforderungen konzentriert habe. Für KMU-Lösungen müssen auch diese eingebunden werden. Bei Regelungen wie der EU-RL stehen immer große Unternehmen im Mittelpunkt.
- Vertreter Wirtschaft: fragte, ob auch Investoren in die Erhebung mit einbezogen wurden.
- Christoph Brunn: antwortete, dass Finanz-Stakeholder in dieser Untersuchung eine nachgeordnete Rolle gespielt haben.

Teil I: Bestandsaufnahme der Stakeholderperspektiven

5. Zivilgesellschaftlicher Blickwinkel

Johanna Kusch, Germanwatch, vertreten durch Franziska Humbert, Oxfam:

Transparenz ist zentraler Bestandteil sozialer Unternehmensverantwortung. Verschiedene Studien belegen, dass einerseits Offenlegungspflichten im Bereich nichtfinanzieller Informationen zu einer verbesserten Nachhaltigkeitsberichterstattung führen (vgl. Boglund/Frostenson/Windell, Increasing responsibility through transparency?, 2010) und andererseits Anreize im Unternehmen setzen, sich diesen Themen ernsthaft zu widmen (vgl. Öko-Institut, CSR-Impact-Studie, 2013). Außerdem fordern immer mehr Verbrau-

cher/innen und Investoren Transparenz im Bereich sozialer Unternehmensverantwortung, um ihre Kauf- und Investitionsentscheidungen entsprechend ausrichten zu können. Die UN-Leitprinzipien (UNLP) sehen eine formale Berichterstattungspflicht für den Fall schwerer menschenrechtlicher Risiken der Unternehmenstätigkeit vor. Aus zivilgesellschaftlicher Sicht gibt es gerade in diesem Bereich noch große Lücken. Gerade einmal 2500 der 42000 europäischen Großunternehmen berichten, das heißt weniger als ein Prozent, und dabei noch in sehr unterschiedlicher Qualität, so dass es für Verbraucher/innen und Investoren schwierig ist, die Nachhaltigkeitsperformance dieser Unternehmen zu vergleichen und auf dieser Grundlage Kauf- und Investitionsentscheidungen zu treffen. Deshalb erwartet die Zivilgesellschaft, dass die Bundesregierung eine **Offenlegungspflicht** für Unternehmen mit folgenden Elementen einführt:

Inhalt:

- Risiken schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen, die in regelmäßig durchgeführten menschenrechtlichen Risikoprüfungen (z. B. alle zwei bis drei Jahre) und menschenrechtlichen Folgenabschätzungen („Human Rights Impact Assessments“) ermittelt werden;
- Ggfls. Indikatoren und Abhilfemaßnahmen.

Form:

- Zentrale, öffentlich zugängliche Datenbank für Informationen (ähnlich Bundesanzeiger);
- Verstoß gegen Berichterstattungspflicht bußgeldbewährt.

Die Zivilgesellschaft erwartet, dass die CSR-Berichterstattungsrichtlinie im Sinne der UNLP ausgelegt wird. Insbesondere sollen die Begriffe „due diligence“, „Geschäftsbeziehungen“ und „wesentliche Risiken“ im Sinne der Prinzipien 15 ff. gelesen und definiert werden. Demnach sind wesentliche Risiken solche, die wahrscheinliche schwere negative Auswirkungen für Menschenrechte haben und der Begriff „Geschäftsbeziehungen“ stellt klar, dass sich die Berichtspflicht auch auf die gesamte Lieferkette bezieht. Schließlich sollte für den Bereich Menschenrechte das „UNGP Reporting Framework“ als relevanter Standard herangezogen werden.

Gisela Burckhardt, FEMNET/CCC :

1. **Die Analyse bestehender Berichtsformate** („Global Compact“, „UNGPRF“, GRI, „FWF brand performance check“, EITI, „Higg Index“ von SAC, „SAI social fingerprints“, „ITUC global rights index“) lässt folgendes Fazit zu: Berichtsformate behandeln zwar ähnliche Elemente der Lieferkette, Unterschiede bestehen aber in der Tiefe der Berichterstattung, der thematischen Reichweite, der Methodik, der Verortung der Verantwortung (beim Einkäufer, Produzenten) und beim Ziel der Berichterstattung (Information oder sozialer Dialog – Transformation).
2. **Kritik an bestehenden Berichtsformaten:** Berichtsformate sind freiwillig und nicht standardisiert, Vergleichbarkeit daher nicht möglich; Gefahr des „Greenwashing“; Standards wie SA 8000 sind anspruchsvoll, werden aber nicht korrekt umgesetzt (Korruption); Berichterstattung beruht auf Audits. 20 Jahre Auditbusiness haben aber nicht zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Bekleidungsindustrie geführt.
3. **Kritik an Audits:** Nur Momentaufnahme, punktueller Einblick; Gewerkschaften und NGOs werden nicht befragt; Audits sind meist angekündigt, deshalb wird falsches Bild von Fabrik vermittelt; Auditoren sind teilweise korrupt oder werden betrogen: Gehaltslisten werden gefälscht, es werden Vorzeigefabriken vorgeführt, die meiste Arbeit findet woanders statt. Kosten für Audits liegen einseitig bei Fabrikbesitzern; Ein-

käufer sind nicht einbezogen, Einkaufspraktiken werden nicht in Frage gestellt. Audits sind Geheimsache zwischen einkaufendem Unternehmen und Produzent, keine Transparenz.

4. **Beispiel Brand- und Gebäudeschutzabkommen (ACCORD) in Bangladesch:** Hohe Transparenz: 1500 Fabriken mit Name und Adresse im Internet; Ergebnisse der Inspektionen der Fabriken plus CAP stehen im Internet; Fortschritte werden öffentlich gemacht; Gewerkschaften werden an Fabrikinspektionen beteiligt. Fazit: **Transparenz ist möglich!**
5. **Erwartungen der Zivilgesellschaft an einen NAP:**
 - a) Offenlegung der Lieferkette: Namen und Land der Produzenten.
 - b) Offenlegung der Auditberichte, so dass Gewerkschaften und NGOs sie kommentieren können.
 - c) Länderspezifische Berichterstattung (EITI, GITI): Erstellung einer Database in jedem produzierenden Land. Mehrere Stakeholder bringen ihre Informationen in die Database ein („buyer“, „producer“, „government“), so dass ein „cross-checking“ der Daten möglich ist.
 - d) Nachverfolgbarkeit eines Produkts auf EU-Ebene: Einführung eines elektronischen Labelsystems analog zum „U.S. port data system“, das die Herkunft eines Produkts in die USA (bei jedem Hafen) m.H. einer sechsstelligen Zahl ermittelt. Daten sind der Allgemeinheit zugänglich.

Caroline Rees, Shift :

Aussagekräftige Berichterstattung durch Unternehmen übernimmt zwei wichtige Rollen: Es verbessert die Qualität der Information, die den Stakeholdern eines Unternehmens zur Verfügung steht und fokussiert intern die Aufmerksamkeit auf Lücken in der Performance, die angegangen werden müssen. Allerdings ist „Human Rights Reporting“ bislang schwach, konzentriert sich auf Informationen, die nichts mit den Strategien und Entscheidungen des Kerngeschäfts zu tun haben und es trägt wenig von Wert für Stakeholder und Firmen bei.

Das „UNLP Reporting Framework“ wurde entwickelt, um dieses Problem anzugehen. Ausgehend von einer Basis von nur acht überspannenden Fragen umfasst das Framework eine Reihe von Fragestellungen, die die unternehmerische Berichterstattung auf aussagekräftige Informationen konzentriert, welche die Unternehmen plausibel beschaffen können. Dies kann im Rahmen alleinstehender oder als Teil eines umfassenderen Berichts geschehen. Es steht komplett im Einklang mit den UNLP für Wirtschaft und Menschenrechte und Prof. John Ruggie leitete die Gruppe bedeutender Persönlichkeiten, die die strategische Entwicklung des „Reporting Frameworks“ beaufsichtigten.

Das „Reporting Framework“ wird von mehr als 80 Investoren mit einem verwalteten Vermögen von mehr als 4,8 Milliarden US-Dollar unterstützt. In gerade einmal sechs Monaten seit dem „Launch“ haben dutzende Unternehmen begonnen es anzuwenden, darunter Unilever, Ericsson, H&M und Nestlé. Das Feedback der Unternehmen unterstreicht den Wert des „Reporting Frameworks“ als Werkzeug zur externen Berichterstattung und zum internen Management.

Viele große Wirtschaftsunternehmen in Deutschland werden im Rahmen der neuen EU-Änderungsrichtlinie zur Bilanzrichtlinie im Hinblick auf die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen darüber Bericht erstatten müssen, wie sie ihre menschenrechtlichen Risiken managen. Einige Regierungen haben verpflichtende Regeln zu zusätzlichen Kategorien der Berichterstattung von Unternehmen oder zu spezifischen Menschenrechtsthemen erlassen. Unabhängig davon, ob Unternehmen freiwillig über Menschenrechte berichten, oder weil sie dazu verpflichtet sind, zeigt das „UNLP Reporting Framework“ Unter-

nehmen, wie sie sie sicherstellen können, dass diese Berichte sowohl aussagekräftig als auch machbar sind und den Respekt für Menschenrechte in der Praxis fördern.

Wir fordern die deutsche Regierung daher dringend dazu auf, zu empfehlen, dass Wirtschaftsunternehmen das „Reporting Framework“ als Leitfaden für ihr „Human Rights Reporting“ nutzen.

An die Vorträge schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

- Moderation: regte an, Themen in die Diskussion einzubringen, die sich nach Ansicht der Teilnehmenden im Aktionsplan wiederfinden sollen.
- Caroline Rees: Bisherige NAPs anderer Staaten decken ein breites Spektrum ab. Manche NAPs in der Gesamtheit bzw. einzelne Themen werden vertieft, manche nur oberflächlich. Letzteres gelte auch im Hinblick auf die Gesetzgebung. Die deutsche BREG solle vor allem Beratung und Anleitungen („guidance“) für Unternehmen bereitstellen, im Hinblick darauf, was in der Praxis von Unternehmen erwartet werde. Daneben seien Anreize wichtig.
- Vertreter Gewerkschaft: machte auf die Rolle der Gewerkschaften im Berichtswesen aufmerksam. Der Rolle der Gewerkschaften im NAP-Prozess sollten sich alle Gewerkschaftler bewusst werden und aktiv sein. Branchengewerkschaften haben bspw. wichtige Informationen über Zulieferketten. Betriebsräte verfügen über Informationen zu Arbeitsbedingungen in DEU.
- Vertreter BREG: bejahte, dass die Nutzung der Netzwerke der deutschen Sozialpartner sehr wichtig sei, dies auch in Gestalt von Beiträgen des DGB und von Betriebsräten. Fragte Gisela Burckhardt, ob GITI („Garment Industries Transparency Initiative“) eine proaktive Rolle habe.
- Gisela Burckhardt: Die Rolle von GITI hänge davon ab, inwieweit die Regierungen in den Ländern bereit seien, Prozesse zu führen. Beispiel Myanmar: Hier habe es eine Interessensbekundung der Regierung gegeben, auch Unternehmen seien beteiligt gewesen. Ähnlich sei es in Sri Lanka gewesen, dort haben sich Gewerkschaften beteiligt. Der Vorteil der GITI-Initiative sei der Prozess unter Einbindung der lokalen Regierung vor Ort sowie Multi-Stakeholder-Initiativen.
- Vertreter Wirtschaft: merkte an, dass die Forderungen der Zivilgesellschaft an eine Berichterstattung hohe Bürokratie bedeute. Wies auf das Bürokratieabbaugesetz hin und fragte, wo denn im Gegenzug Bürokratie abgebaut werde.
- Gisela Burckhardt: wertete die Berichterstattungserfordernisse nicht als zu hohe Bürokratieansprüche. Dabei handle es sich um ein Totschlagargument. Unternehmen sollen vielmehr auch ihren Vorteil bzw. Gewinn einer Berichterstattung erkennen, dies gelte auch für KMUs. Im Bereich Textil gebe es bereits Standards, die auch kleine Unternehmen anwenden.
- Franziska Humbert: meinte, man solle bei der Gegenüberstellung der Kosten und Bürokratie auch Umwelt- und Sozialkosten miteinbeziehen. Bei der Finanzberichterstattung habe man sich auch nicht gefragt, ob diese zu viel Bürokratie mit sich bringe. Menschenrechte erfordern eben einen gewissen Aufwand, der jedoch notwendig sei. Bürokratie könne aber auch minimiert werden. Gefragt seien Unterstützungsleistungen für Unternehmen, es gehe gerade nicht um Hochglanzbroschüren etc.

6. Unternehmerischer Blickwinkel

Thorsten Pinkepank, BASF und Steffen Schwartz, ThyssenKrupp AG:

1. Prämissen

- Unternehmen erkennen ihre Verantwortung für die Menschenrechte weltweit an und unternehmen vielfältige Anstrengungen diese zu respektieren. Die Rolle von Staaten ist – insbesondere im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen im nicht-OECD Ausland – aber eine zentrale. Unternehmen können nicht – oder nur in geringem Maße – staatliche Schutzpflichten für Menschenrechte übernehmen.
- Transparenz über finanzielle und nicht-finanzielle Auswirkungen der Geschäftstätigkeit – auch und insbesondere im Kontext der Menschenrechte – ist Teil der unternehmerischen Verantwortung. Transparenz ist allerdings kein Selbstzweck, sondern dient der Befriedigung legitimer Informationsbedürfnisse unterschiedlicher Anspruchsgruppen. Die Verhältnismäßigkeit von Aufwand, Informationsgewinn, Datenschutz und Geschäftsgeheimnissen muss stets gewahrt bleiben.
- Die Bundesregierung sollte auf ein europäisches Aligment aller Maßnahmen im Kontext der UNLP und des nationalen NAPs hinwirken. Dies gilt für gesetzliche Regelungen ebenso wie für freiwillige Unterstützungsleistungen.
- Auch wenn es im Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte explizit um wirtschaftliche Aktivitäten geht, sollten die Überlegungen hier nicht auf Unternehmen begrenzt werden. Auch staatliche Institutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen haben Beschäftigungsverhältnisse und Lieferketten. Die Tragweite der möglichen Inhalte eines Aktionsplans im Bereich Reporting sollten daher auch an den eigenen Möglichkeiten gespiegelt werden, ein solches umzusetzen.

2. Zur Rolle von Reporting und Materialität

- Wichtig ist ein gemeinsames Verständnis von dem, was Reporting ausmacht. Es gibt einen großen Unterschied zwischen notwendigem internen Reporting und externer Berichterstattung.
- Externe Berichterstattung im Sinne der Rechnungslegung ist eine Berichterstattung über die Lage des Unternehmens. Zentraler Bezugspunkt von Reporting ist daher das Unternehmen. Auch Themen wie die Lieferkette können daher nur aus der Unternehmensperspektive gepflegt werden. Im aktuellen Rechnungslegungsstandard DRS 20 heißt diese Perspektive „Managementview“.
- Großunternehmen haben meist tausende Standorte und hunderttausende Lieferanten und Kunden, so dass eine Komplexitätsreduktion notwendig ist. Daher wird aggregiert berichtet. Materialität, auch für das interne Reporting, definiert sich bezogen auf die globale Relevanz für das Unternehmen. Vieles, was im konkreten Kontext richtigerweise sehr wichtig ist, verliert in dieser Perspektive an Relevanz, wenn es nicht aggregiert mit anderen Einzelthemen z.B. als so genanntes Clusterrisiko relevant wird.
- Während man intern durchaus deutlich ausführlichere Reports benötigt, um Wesentlichkeiten zu beurteilen, geht es in der externen Berichterstattung um aggregierte Ergebnisse, Bewertungen und Einzelfälle mit signifikanten Geschäftsauswirkungen sowie die dazugehörigen Prozesse und Grundsätze. Diese Reportingpraxis ist bspw. im Thema Compliance mittlerweile etabliert.
- Details und juristisch relevante Sachverhalte, die bspw. oft unter Datenschutz oder Wettbewerbsrecht fallen, können nicht Bestandteil der öffentlichen Berichterstattung sein.

3. Zum Begriff „Human Rights/Menschenrechte“

- Unternehmen berichten – ob auf freiwilliger oder gesetzlicher Basis – umfangreich über zahlreiche die Menschenrechte betreffende Aspekte (Arbeitsschutz, Arbeitsbeziehungen, Entlohnung, Antidiskriminierung, Management von Lieferanten, etc.), ohne dass dafür der Begriff Menschenrechte strapaziert würde.
 - Es ist daher im Hinblick auf ein „Human Rights Reporting“ im Allgemeinen und den NAP im Besonderen wichtig, deutlich zu kommunizieren, dass hier bereits vielfach etablierten Berichtsthemen unter einer neuen Klammer zusätzliche Geltung und Aufmerksamkeit verschafft werden soll.
 - Es sei darauf hingewiesen, dass der Begriff „Menschenrechte“ oft dazu führt, dass sich Unternehmen angeklagt fühlen, er ist daher nicht positiv besetzt.
- 4. Exkurs „Nationale Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU“**
- Econsense hat sich im Juli positiv zu einem Konzeptpapier des BMJV zur Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht geäußert. Dort wird genau eine Berichterstattung gemäß „Managementview“ gefordert. Letztlich finden sich dort auch die gleichen Elemente, wie von der „Due Diligence“ der UNLP vorgeschlagen.
 - Unserer Meinung nach sollten die intendierte 1:1-Umsetzung der Richtlinie einfach in den NAP aufgenommen werden.
 - Die gesellschaftliche Aufgabe von Bundesregierung, Sozialpartnern, Zivilgesellschaft und anderen Akteuren ist dabei selbstverständlich diese Berichterstattung kritisch zu begleiten und durch konstruktive Impulse mit Unternehmen in den Dialog zu kommen.
- 5. Mögliche Inhalte des NAP in Bezug auf Reporting**
- Der NAP sollte sich auf Unterstützungen für Unternehmen, auch im Bereich Reporting, konzentrieren. Dies könnte beinhalten:
 - Eine Datenbank mit länderspezifischen/regionalen/lokalen Risiken für die Produktion oder Beschaffung von Unternehmen. Eine zielgerichtete Suche nach Risiken würde Unternehmen das Management der Risiken erleichtern und könnte eine Referenz der Berichterstattung darstellen.
 - Aufklärung über etablierte, freiwillige Instrumente der Nachhaltigkeitsberichterstattung bzgl. Prozessen und aggregierten Ergebnissen. Insbesondere müssen Anfänger der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützt werden, damit sie durch gut gemeinte Berichterstattung zu Menschenrechten nicht Verstöße gegen Vertraulichkeit, Wettbewerbsrecht und Datenschutz begehen.
 - Dialogformate zum gemeinsamen Lernen, die über Reporting hinausgehenden Informationsaustausch bieten können.

Dr. Jörg Vogt, FahnenFleck GmbH & Co KG:

Der Beitrag des Referenten lag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Anhörung nicht vor.

Stefan Solle, AV Gesamtmetall e.V.:

Herr Solle umriss zu Beginn seines Statements das breite und vielfältige Engagement von Unternehmen hinsichtlich nachhaltiger Lieferketten, Monitoring und Reporting. Allerdings haben große Unternehmen häufig 3.000 – 5.000 tier-1-Zulieferer, die gesamte Lieferkette kann leicht mehr als 100.000 Unternehmen umfassen und ist ständigen Änderungen unterworfen.

rungen unterworfen. Daher ist ein vollständiges Monitoring der Lieferkette fast unmöglich, ein differenzierter risikobasierter Ansatz ist für die Unternehmen unabdingbar. Diesbezüglich appellierte Herr Solle an die Bundesregierung, die Unternehmen im Rahmen des NAP in Form einer – idealerweise branchenspezifischen – Darstellung von Risikogebieten bzgl. der Achtung von Menschenrechten zu unterstützen und beraten. Hinsichtlich der Berichterstattung besteht das Problem, dass zahlreiche Informationen über Prozesse und Zulieferer wettbewerbsrelevant sein können und daher der Vertraulichkeit unterliegen. Auch seien Haftungsfragen bei der Berichterstattung zu klären: Ein Unternehmen kann nicht für Informationen zu Risiken haftbar gemacht werden – dies wäre für eine größere Transparenz kontraproduktiv. Dieses Haftungsproblem besteht insbesondere bei einem integrierten Reporting im Lagebericht des Unternehmens.

Insbesondere KMUs – der Großteil der Unternehmen in der deutschen Metall- und Elektroindustrie – stehen bereits heute beim Reporting vor großen Problemen. Sie haben häufig eine Sandwich-Position innerhalb der Lieferkette – sie müssen auf die Einhaltung ihrer Standards bei ihren Zulieferern achten und zugleich die (häufig unterschiedlich ausgestalteten) Anforderungen ihrer Auftraggeber erfüllen. Dabei fehlen KMUs häufig eine starke Marktposition, um die eigenen Anforderungen durchsetzen zu können. Deshalb formulierte Herr Solle die Erwartungshaltung an die Bundesregierung, sich bei der Umsetzung der CSR-Offenlegungs-Richtlinie (2014/95/EU) auf eine 1:1-Umsetzung zu beschränken und keine zusätzlichen Belastungen (insbesondere für KMUs) zu schaffen. In diesem Zusammenhang verweist Herr Solle u. a. auf die Berücksichtigung des Mittelstandes im „Guidance-Papier der UN Working Group on Business and Human Rights“ vom Dezember 2014, den Kabinettsbeschluss der Bundesregierung zur Entlastung des Mittelstandes Bürokratieabbau und das Gesetz zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie, welches seit dem 1. Juli 2015 gültig auf den NAP-Prozess anwendbar ist. Auch die Richtlinie 2014/95/EU sieht ausschließlich eine Berichtspflicht für große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Arbeitnehmern vor. Dieser breite Konsens auf globaler, europäischer und deutscher Ebene müsse bei der nationalen Umsetzung der Richtlinie berücksichtigt werden.

Abschließend appellierte Herr Solle an die Bundesregierung, das vielfältige Engagement der Unternehmen nicht durch zu starre Berichtspflichten einzuengen und über den NAP keine zusätzlichen gesetzlichen Regelungen für das Reporting zu schaffen, die über die CSR-Offenlegungs-Richtlinie hinausgehen.

An die Vorträge schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

- Vertreter Zivilgesellschaft: fragte zum einen nach einer Konkretisierung der Aussagen zu den angesprochenen Indikatoren der Energieeffizienzrichtlinie. Zum anderen fragte der Vertreter den Referenten nach seinen Aussagen zur Rohstoffgewinnung im Ausland und der damit verbundenen Gefahr von Reputationsschäden. Eine Risikoprüfung erscheine lohnenswert.
- Jörg Vogt: antwortete, dass die Anzahl der Indikatoren pro Land enorm sei. In jedem Land müsse einzeln geprüft und unterschiedliche Formalien eingehalten werden. Man sei als Unternehmen nur noch damit beschäftigt, den Bericht auszufüllen. Personelle Kapazitäten, um mit den Ergebnissen zu arbeiten, fehlen. Das Unternehmen sei nicht der alleinige Abnehmer im Land. Wenn es zu presserelevanten Menschenrechtsverletzungen komme, stehen auch andere Unternehmen im Fokus.
- Vertreter DIMR: betonte, dass in den UNLP festgeschrieben sei, dass der Größe entsprechende Risiken zu erfassen seien. Was sei für Unternehmen möglich, um dieses zu tun? Was sei als Prozess denkbar? Wie könne man berichten?

- Jörg Vogt: antwortete, dass eine ähnliche Reportingpflicht wie beim Mindestlohn wünschenswert sei. Als Unternehmer habe er nicht die Möglichkeit, alle Länder und Lieferanten zu besuchen, die zudem auch ständig wechseln. Die gesamte Lieferkette zu überwachen sei sehr schwierig.
- Thorsten Pinkepank: antwortete, dass das Unternehmen aktuell prüfe, in welchen Bereichen „Impact Assessments“ durchgeführt werden sollen. Als Unternehmen könne man über Prozesse und Regeln berichten sowie über besonders schwere Fälle, die in kurzer Form in den Bericht aufgenommen werden können. Eine ausführlichere Darstellung sei in einem integrierten Bericht jedoch nicht darstellbar.
- Vertreter Wirtschaft: betonte, dass es in der Diskussion verfehlt sei, Reporting nur als Belastung und Bürokratie wahrzunehmen. Eine Chance liege u.a. in der Stabilität in den Finanzmärkten. Mit Regulierung können die Ziele nicht sinnvoll erreicht werden. Ein vorgegebenes Set an Indikatoren entlasse Unternehmen hierbei aus der Verantwortung, eine individuelle Prüfung im Dialog mit den Anspruchsgruppen durchzuführen. Die BREG könne im Rahmen des NAP sinnvollerweise eine „Guidance“ zur Unterstützung für große und kleine Unternehmen im Rahmen der Materialitätsanalyse bereitstellen. Wichtig seien vor allem sektorale Standards sowie die Hilfestellung/„Guidance“ durch die BREG. Die BREG könne zudem den Dialog mit den Anspruchsgruppen intensivieren und moderieren.
- Vertreter Zivilgesellschaft: fragte nach einer Konkretisierung der angesprochenen Sektorenstandards und betonte, dass das Einzelunternehmen eine Nachweispflicht habe.
- Vertreter Wirtschaft: antwortete, dass er sektorale Standards, die sich aus dem Markt selbst heraus entwickeln, meine. Unternehmen haben so die Möglichkeit, den „added-value“ für ihr Unternehmen zu erkennen.
- Steffen Schwartz: Konkrete Beispiele – eine ausgewählte Branche, in einem bestimmten Land etc. – bringen oft gute Ergebnisse. Der Aggregationslevel bei multinationalen Unternehmen sei hoch; Standards seien hier nicht unbedingt sinnvoll. Eine Unterstützung durch andere Akteure helfe den Unternehmen.
- Vertreter Anwaltschaft: fragte nach der Unterstützung durch unternehmenseigene Softwaresysteme: Gebe es Gespräche mit den Anbietern der Softwaresysteme wie SAP etc. die Berichtsmodule bzw. die Abfrage der Indikatoren anzupassen und zu vereinfachen?
- Steffen Schwartz: antwortete, dass Unternehmen in diesem Bereich (noch) relativ wenig machen können. Die Geschwindigkeit der Software laufe den Indikatoren hinterher.
- Vertreter Zivilgesellschaft: betonte, dass die Darstellung des Wirtschaftsvertreters hinsichtlich der Korruption in bestimmten Ländern realitätsnah sei. Dies könne aber nicht die Lösung sein. Als Ziel stehe die Schaffung eines „global level playing field“ mit stabilen Rahmenbedingungen. Die Bedenken der KMUs seien sehr gut nachvollziehbar; dennoch gebe es aber auch schon viele praktische Beispiele von KMUs, die zeigen, dass es machbar sei.

7. Juristischer Blickwinkel

Dr. Birgit Spießhofer, Dentons:

1. Es sollte **keine Parallel- oder Doppelregelung** im NAP neben dem Umsetzungsprozess der CSR-Reporting-Richtlinie geben.
2. **Keine gesonderte Berichterstattung zum Thema Menschenrechte**, sondern eine Berichterstattung für alle nicht-finanziellen Aspekte wie in der CSR-Richtlinie vorgesehen. Die Themen sind miteinander verzahnt, Arbeitsschutz ist auch Menschenrechtsschutz.

3. **Soweit möglich integrierte Berichterstattung**, um menschenrechtliche, soziale und ökologische Risiken in das „Core Business“ zu integrieren und damit ihre Visibilität und Relevanz deutlich zu machen.
4. **Heterogenität der Regelwerke** ermöglicht kaum Vergleichbarkeit der Berichte.
5. Problematisch ist die Berichterstattung für **Unternehmen in der „Supply Chain“ bei unterschiedlichen Standards der Auftraggeber**, die an sie weitergereicht werden. Das kann zu größerem Aufwand führen, als wenn das Unternehmen einen Bericht nach eigenen Maßstäben fertigt.
6. **„Safe Harbour“**: Anreiz für Unternehmen, wenn sie die generierten Informationen zur Problembeseitigung nutzen können, ohne sofort an den Pranger gestellt zu werden. Worüber wird berichtet? Über Managementsysteme oder über „impact“?
7. Bei **unrichtiger und irreführender Berichterstattung** Haftung nach UWG. Weitergehende Haftung erscheint nicht erforderlich und sinnvoll.
8. **Wer prüft die getätigten Angaben mit welchen Folgen (Glaubwürdigkeit und Verifizierung)?** Prüfung setzt eindeutige Standards voraus, anhand derer eine Verifizierung und „Assurance“ vorgenommen werden kann. Es ist wenig sinnvoll, den mit einer Verifizierung verbundenen Aufwand zu fordern, solange die dem Reporting zugrunde zu legenden Richtlinien so inhomogen sind, dass eine Vergleichbarkeit der Reporte ohnehin kaum erreicht werden kann. Die Vorgabe der CSR-Richtlinie, dass nur das „ob“ verifiziert wird, nicht jedoch die einzelnen Informationen, scheint zum gegenwärtigen Entwicklungsstand sachgerecht.

Robert Grabosch, Grabosch Timmermans Partnergesellschaft:

- Die Grundsätze des deutschen Bilanzrechts müssen mit den Zielen der CSR-Berichtspflichten-RL in Einklang gebracht werden. Die neuen Offenlegungspflichten sollen dem Informationsinteresse nachhaltiger Investoren und Verbraucher bezüglich Belangen dienen, die nicht unbedingt mit der Ertragsstärke oder Kreditwürdigkeit des Unternehmens zusammenhängen. Das überragende Prinzip des deutschen Bilanzrechts ist bisher, dass Investoren und Gläubigern ein wahres Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des jeweiligen Unternehmens vermittelt werden soll („*true and fair view*“ im Hinblick auf Ertragsstärke und Kreditwürdigkeit; vgl. §§ 264 Abs. 2 S. 1, 289 Abs. 3 HGB). Unter diesem bisher im deutschen Bilanzrecht geltenden Prinzip können „wesentliche Risiken“ für nicht-finanzielle Belange (Art. 19a Abs. 1 S. 1 lit. d BilanzRL n.F.) jedoch irrelevant erscheinen, je nach Geschäftsmodell des Unternehmens, seinem Kundenkreis, der Offensichtlichkeit/Verborgtheit von Menschenrechtsrisiken und nach der Höhe des Risikos zivil-/verwaltungsrechtlicher Sanktionen.
- Es besteht Klärungsbedarf, inwiefern es „relevant und verhältnismäßig“ (Art. 19a Abs. 1 S. 1 lit. d BilanzRL n.F.) ist, Risiken in weiten Teilen oder gar der gesamten Wertschöpfungskette offenzulegen. Relevante Kriterien könnten sein:
 - Eine Verfestigung der Vertragsbeziehung (etwa durch Rahmenverträge);
 - Eine faktische/rechtliche Einflussnahme des Unternehmens auf den Anfang der Wertschöpfungskette (etwa durch die Bestimmung der besonderen Produkteigenschaften);
 - Besonders gefahrgeneigte Wirtschaftssektoren.
- Das Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte sollte durch Vorgaben für zu verwendende Rahmenwerke (etwa das „UN Guiding Principles Reporting Framework“ und GRI) sowie für sektorspezifische Leistungsindikatoren erreicht werden.
- Verstöße gegen die neuen Offenlegungspflichten werden Haftungsrisiken auslösen,

selbst wenn das berichtspflichtige Unternehmen den Berichtsfehler nicht verschuldet hat:

- Verstöße gegen nichtfinanzielle Offenlegungspflichten dürften als Irreführung von Verbrauchern im Sinne des § 5a Abs. 4 UWG zu werten sein. Die daraus folgende Sanktionierung durch mögliche Klagen von Verbänden/Wettbewerbern steht in Einklang mit Art. 51 Bilanz-RL.
- Kunden des Unternehmens könnten zum Rücktritt von Kaufverträgen berechtigt sein, wenn die nichtfinanziellen Angaben ihre Erwartungen an die Kaufsache beeinflussen konnten und der Fehler „erheblich“ ist (§§ 434 Abs. 1 S. 2, 323 Abs. 5 S. 2 BGB).
- Der Betriebsrat hat gem. §§ 106 Abs. 1, 108 Abs. 5 BetrVG einen Anspruch auf Erläuterung des Jahresabschlusses und nach wohl h. M. des Lageberichts. Diesem Anspruch auf Erläuterung würden nichtfinanzielle Angaben entzogen werden, könnten sie in einen separaten Bericht ausgegliedert werden. Zur Stärkung der unternehmens-internen Kontrolle nichtfinanzieller Berichtsteile sollte eine solche Möglichkeit vermieden werden.
- Externe Prüfung: Prüfstandards (IDW PS 821, IDW RS HFA 1, ISAE 3000, AA1000AS, DRS 20) müssten angepasst werden im Hinblick auf eine Prüfung der Vollständigkeit und ggf. (durch akkreditierte Prüfer) der Richtigkeit der Berichte.

An die Vorträge schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

- Vertreter Wirtschaft: fragte nach der Aufnahme des Prozesses zur Erfassung von möglichen negativen Menschenrechtsauswirkungen in der Lieferkette und ob damit den Anforderungen zur Berichterstattung nachgekommen sei.
- Robert Grabosch: antwortete, dass die Anforderung der Richtlinie damit erfüllt sei.
- Birgit Spießhofer: betonte, dass der Gegenstand des Reporting noch nicht entschieden sei: Sollen Standards oder „Impacts“ berichtet werden? Dies sei eine Grundsatzfrage, die geklärt werden solle.

8. Zielgruppenorientierter Blickwinkel

Constanze Boulanger, Oekom Research:

Wie bewertet Oekom Research die Performance von Unternehmen zum Thema Menschenrechte?

Positivkriterien:

- vgl. UNLP Nr. 15: „(...) (a) A policy commitment to meet their responsibility to respect human rights; (b) A human rights due diligence process to identify, prevent, mitigate and account for how they address their impacts on human rights; (c) Processes to enable the remediation of any adverse human rights impacts they cause or to which they contribute.“ In den Branchen/Unternehmen, die eine hohe Risikoexposition haben, fragen wir all diese Aspekte ab; bei allen bewerteten Unternehmen wird die „Human Rights Policy“ abgefragt.
- Branchenspezifischer Ansatz, d.h. branchenspezifische Menschenrechtsrisiken werden zusätzlich analysiert; z.B.: Rohstoffe aus kontroversen Quellen („Conflict Minerals“; „Palm oil“; „Cotton“).

Ausschlusskriterien:

- „Reality Check“ zur Bewertung der Managementsysteme: Was passiert vor Ort in den Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist? Werden dort Menschenrechte beeinträchtigt/verletzt? -> Verstöße führen zum Ausschluss (durch Investoren, die Menschenrechte als Ausschlusskriterium für ihr Investment definiert haben).
- Quellen: Screening der internationalen Presse, NGOs und Unternehmenspublikationen; Streben nach möglichst neutralen/glaubwürdigen/ausgewogenen Informationen.
- Verstöße sind gegeben, wenn das Unternehmen selbst oder einer seiner „key supplier“ an signifikanten Kontroversen beteiligt sind.
- Gegenmaßnahmen des Unternehmens können die Laufzeit des Verstoßes verkürzen.
- Themen: Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte; Missachtung der Rechte indigener Völker (Umsiedlungen); Zerstörung von Lebensgrundlagen; Unterstützung autoritärer Regime; Landnutzungskonflikte/Wasser; Aktivitäten in Konfliktgebieten, die zu zusätzlicher Militarisierung führen.

Welche Informationen braucht Oekom Research?

- Bezug zum Geschäftsmodell („business model“, „organizational structure“, „governance“, „strategy and operations“);
- Infos des Unternehmens zu Kontroversen inkl. Gegenmaßnahmen;
- Öffentliche und klare „policies“;
- Klare Infos zu „risk assessments“ und ggf. Erläuterungen der Risiken und ihres Managements;
- Je nach Risikoexposition: Infos zu Management, Training, Monitoring, Stakeholder-Beteiligung und „grievance & remedies“;
- Transparenz zur Herkunft kritischer Rohstoffe;
- Wichtig ist Klarheit über Abdeckung der Unternehmensaktivitäten (ggf. inkl. Lieferketten), Transparenz über Status von Programmen / Zielsetzungen.

Volker Weber, Forum Nachhaltige Geldanlagen:

- War in der Veranstaltung nicht anwesend.

An die Vorträge schloss sich eine Frage- und Antwortrunde an:

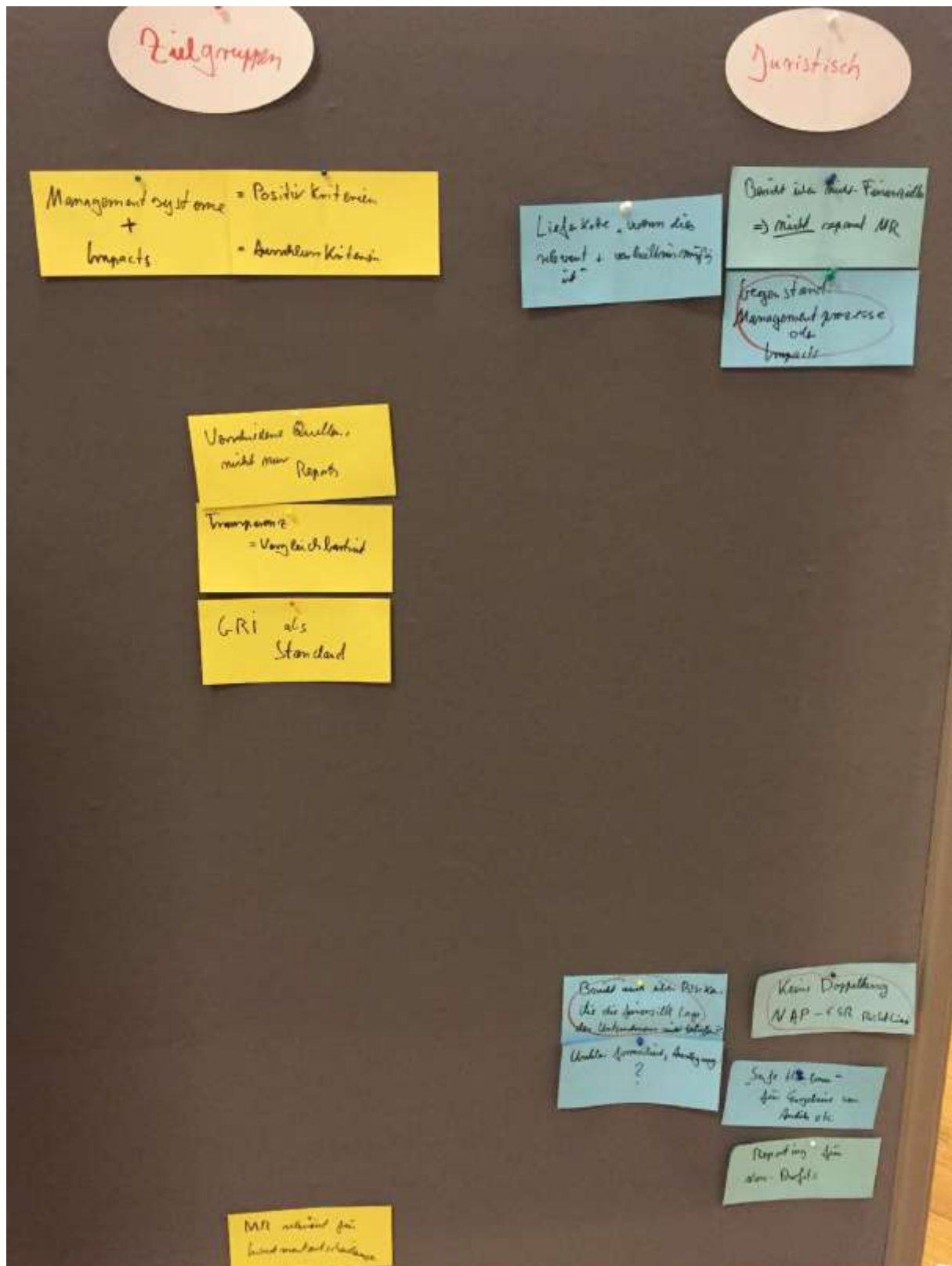
- Vertreter BREG: fragte, wie viele Unternehmen bei dem Unternehmen (Oekom) gelistet seien, wie das Risiko materialisiert sei und ob es noch andere Unternehmen wie Oekom Research gebe.
- Constanze Boulanger: antwortete, dass bei 3.500 Unternehmen aktuell 45 Verstöße gelistet seien. Die Qualitätsanforderungen hierbei seien hoch; Verstöße führen zum Ausschluss. Im Bereich SRI (Social Responsible Investment) gebe es noch andere Unternehmen.
- Franziska Humbert: stellte die Kernthesen der Verbraucherperspektive dar, da die entsprechende Person erkrankt und in der Anhörung nicht anwesend war:
 - Transparenz spiele eine große Rolle bei den Verbrauchern und werde immer notwendiger.
 - Die Vergleichbarkeit der Daten sei hierbei zentral. Ein nutzbarer Standard sei hierbei die Global Reporting Initiative (GRI).

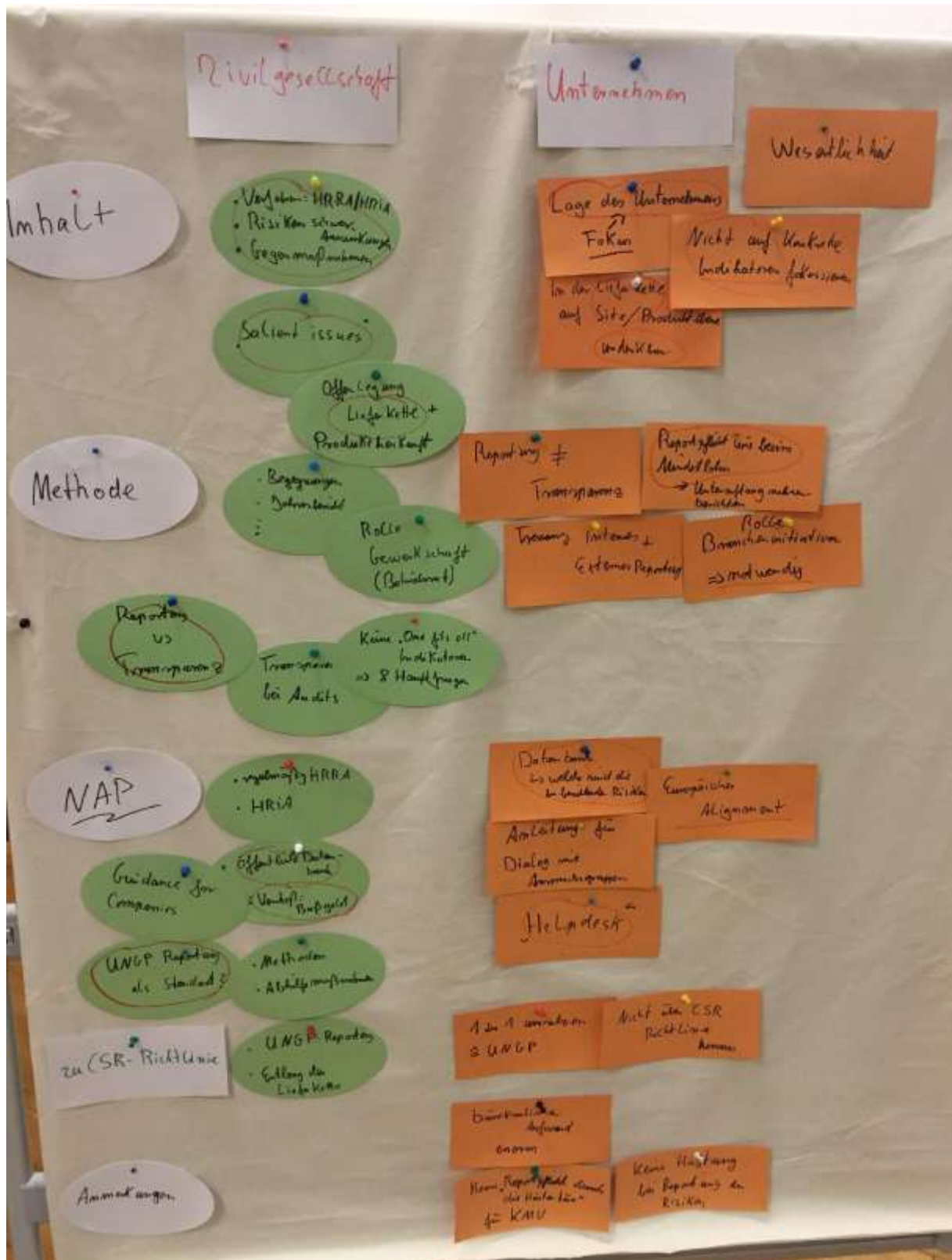
- Transparenz mache andere steuerliche Vorgaben nicht überflüssig („Die Staatenpflicht könne nicht in den Supermarkt verlagert werden.“).

Teil II: Gemeinsame Bestandsaufnahme und Konkretisierung der NAP Inhalte

- Hans Christian Winkler: erläuterte, dass der NAP ein Strategiefindungsprozess der BREG sei und eben kein Gesetzgebungsverfahren. Bestehende Prozesse wie die Umsetzung der EU-CSR-Richtlinie stehen daher nicht im Widerspruch, sondern werden in den Strategiefindungsprozess integriert.

- Die Moderation: fasste den bisherigen Anhörungs- und Diskussionsverlauf auf Stellwänden zusammen:







9. Gemeinsame Bestandsaufnahme

- Vertreter Wirtschaft: wies darauf hin, dass das notwendige Vorgehen bereits in der EU-CSR-Richtlinie ausreichend beschrieben sei. Die BREG solle sich daher insbesondere auf Unterstützungsmöglichkeiten z.B. bei Brancheninitiativen einbringen. Hier könne es hilfreich sein, wenn der Staat mit am Tisch sitze. So können auch Vorbehalte hinsichtlich des Wettbewerbsrechtes ausgeräumt werden.
- Vertreter Wirtschaft: beklagte, dass die Großindustrie von vielen Kleinunternehmen die Einhaltung der jeweiligen „Code of Conducts“ verlange, es würden sich aber nicht alle an diese Standards halten. Hier könne eine übergreifende Regelung hilfreich sein, müsse aber erst mit KMUs getestet werden. Diese würden andernfalls darunter leiden. Die Zivilgesellschaft schaue da immer nur auf die Großunternehmen.
- Vertreter Wirtschaft: Mitglieder des Verbandes seien sehr große Unternehmen, die von sich aus Berichterstattung durchführen, aber viele Kleinunternehmen haben große Schwierigkeiten, bereits im ersten Glied ihrer Lieferkette in die Tiefe zu gehen und hier zurückzuverfolgen. Die Positionen der Zivilgesellschaft seien nachvollziehbar, aber was sei wirklich realistisch – Rückverfolgung bis zum Baumwollfeld? Als Verband könne man hier heute keine einheitliche Position für Groß- und Kleinunternehmen berichten, aber diese Punkte müssen berücksichtigt werden. Dass Audits nicht die einzige Lösung seien, könne man akzeptieren, aber sie haben doch einen großen Nutzen.
- Vertreter Zivilgesellschaft: Die Wirkung von Audits sei gering, zwei Drittel wurden bei unangekündigten Besuchen nachträglich widerlegt. Insbesondere „Business Social Compliance Initiative (BSCI)“ und EU-CSR-Richtlinie in Eins-zu-eins-Umsetzung begrüße die Zivilgesellschaft nicht, denn es sollen auch große Privatunternehmen (nicht börsennotiert) einbezogen werden. Menschenrechte seien universell gültig, d.h. auch für KMUs, in Entwicklungsländern passieren Menschenrechtsverletzungen und da lassen auch kleine Unternehmen produzieren. Allein durch Ankündigung der Politik interessieren sich mehr Unternehmen für die tiefergehenden Herstellungsschritte. Das Ganze sei ein Prozess und nicht auf einmal möglich. Die Möglichkeiten von Audits seien begrenzt, aber Oekom Research schaue vor allem auf die Wirkung, auf menschenrechtliche „Impacts“/Auswirkungen und nicht nur alleine auf formale Berichterstattung.
- Vertreter Zivilgesellschaft: Der NAP solle verbindliche Elemente enthalten: Berichte über Risikoprüfungen alle 2-3 Jahre, Berichte über „severe Impacts“, Abhilfe und ggfs. Sanktionen, wenn das nicht passiert. Die Umsetzung der CSR-RL und des NAP und die Definition von Menschenrechtsrisiken sollen bei beiden Prozessen vereinheitlicht sein.
- Vertreter Beratungsunternehmen: Das „UN Guiding Principles Reporting Framework“ solle kein alleinstehendes Berichtsformat sein, sondern in bestehende Berichte integriert werden. Das Dokument sei ein Leitfaden, um zu verstehen, was in den Bericht müsse. Es gelte, richtige Fragen zu stellen. Was könne in Berichten stehen? In Berichten können nicht alle Fragen, z.B. auch von Investoren, beantwortet werden. Schwere Auswirkungen, die bereits von der Öffentlichkeit diskutiert werden, benötigten ohnehin eine gesonderte Berichterstattung. Zudem gebe es ja grundlegende Herausforderungen, die nicht auf ein Unternehmen zurückzuführen seien wie Kinderarbeit in bestimmten Branchen. Ob über Prozesse oder Auswirkungen zu berichten sei, müsse nicht abschließend geklärt werden. Beides könne der richtige Ansatz sein. Indikatoren seien wichtig und können hilfreich auf Branchenebene sein, aber das solle nicht übereilt geschehen. Es müsse nicht alles gemessen werden – eine große Menge an Beschwerden müsse z.B. nicht heißen, dass das Unternehmen schlecht sei, sondern vielleicht nur, dass das Unternehmen einen guten Prozess habe. Audits spielen auch eine Rolle. Der Fokus liege auf „meaningful information“ und solle die Entwicklung des Unternehmens über Zeit darstellen.
- Vertreter Wirtschaft: CSR-Richtlinie und NAP seien nicht das Gleiche - wichtig sei, Kohärenz zu bewahren, auch in Bezug auf die Diskussion zu dem Dokument im Europarat.

- Vertreter Zivilgesellschaft: Die Umweltdebatte sei wesentlich weiter entwickelt als die um Menschenrechte. Indikatoren und Ziele haben auch positive Effekte, das bringe sowohl bessere CSR-Leistungen als auch Finanzleistungen – also Risiken seien nicht nur schlecht. Wichtig sei, nicht nur auf Risiken, sondern auch auf Chancen zu schauen. Auch der Klimabericht werde in der Hinsicht nicht wirklich angeschaut, aber wenn, dann sei es sehr hilfreich. Investoren liefern ebenfalls eine wichtige Perspektive. Porsche habe sich Quartalsberichten verweigert, um Unsicherheit für die Aktionäre zu vermeiden – das habe aber dazu geführt, dass die Aktie extrem volatil war, weil keine Informationen vorlägen. Zudem bekommen Investoren selbst mehr Pflichten, z.B. im Carbon-Bericht.
- Vertreter Wirtschaft: zur Rolle von Reporting im Bereich Menschenrechte: Wenn das Thema im Management-System ankommen solle, sei vielleicht „integrated reporting“ der richtige Weg. In so einem Bericht könne nicht über alle Themen berichtet werden. Reporting sei eine Hilfe, Transparenz könne und müsse aber noch mehr sein. Oekom – Analysten Seite: Investoren selbst schauen schon sehr stark auf Menschenrechte – es gebe Investoren, die streng prüfen, bevor sie überhaupt ein Unternehmen in das Portfolio aufnehmen.
- Vertreter Wirtschaft: Das Unternehmen empfehle eine integrierte Berichterstattung. Investoren suchen Informationen auch zu Menschenrechten im geprüften Lagebericht. Es gebe natürlich auch andere Wege das zu kommunizieren, aber auch um bürokratischen Aufwand zu vermeiden, sei es hilfreich, alle Informationen in einem Dokument jährlich zusammenzutragen. Der NAP solle generische Empfehlungen zur Art der Kommunikation enthalten – wichtig sei die Verbindung zum Kerngeschäft und zur Wertschöpfungskette.
- Vertreter Zivilgesellschaft: Menschenrechtsbezogene Informationen sollen zur Verfügung gestellt werden, „voluntary principles“ geben hier schon wesentlich hilfreichere Hinweise: Identifizierung von Sicherheitsrisiken, etc. geben klare Punkte vor, wonach zu schauen sei. Viele zuständige Behörden vor Ort geben oft keine Informationen, ob das ausgewiesene Produktionsland bewohnt sei. Die Informationspolitik des Gastlandes sei fast immer nicht auf Dialog mit Bewohnern ausgelegt und auch nicht auf die Frage, wie die Gastlandregierung mit der Zivilgesellschaft umgehe. In den letzten Jahren werde in diesem Bereich die Zivilgesellschaft zunehmend kriminalisiert und verfolgt, als Terroristen bezeichnet. Die BREG/das AA solle Unternehmen klar machen, was und wer vor Ort organisierte Zivilgesellschaft sei und Leitlinien der EU für Menschenrechtsverteidiger nutzen und beachten. Oft seien Konflikte schon in den Regionen vorhanden, bevor das Unternehmen dort eintreffe. Für den NAP: Informationen, die bereitgestellt werden, sollen auch in lokaler Sprache zugänglich sein. Konsultationen werden oft nicht mit legitimen Vertretern geführt. Die Performance der Sicherheitsdienstleister müsse vorher geprüft werden.
- Vertreter Zivilgesellschaft: Informationen gebe es bereits auf der Seite des „Business and Human Rights Resource Center“. 90% der deutschen Unternehmen geben Rückmeldungen auf Anfragen. Diese seien kostenfrei verfügbar. Der NAP könne zusätzlich Help Desks für KMUs, für länderübergreifende Infos, ausbauen.
- Moderation: Es gehe nicht nur um Berichterstattung, sondern um Fragebögen, die an Großunternehmen geliefert werden müssen.
- Vertreter Wirtschaft: Kunden (Großunternehmen) verlangen, dass Unternehmen dauerhaft Verbesserungen erzielen. Um das darzustellen seien hohe Kosten notwendig. Vertreter kenne jeden Zulieferer persönlich, daher könne er nicht noch „Aufsätze“ darüber schreiben. Forderung: keine weiteren Kosten.
- Moderation: Aber die Anforderungen an die Berichterstattung stehen im Raum: Transparenz sei gewünscht. Was seien denn Vorschläge, wie es gemacht werden könne?

- Vertreter Wirtschaft: Es müssen alle erstmal auf ein Level gebracht werden (Transparenz unter deutschen Unternehmen). Die Kultur sei nicht auf Transparenz ausgelegt. So lange es Geld bringe, mache ein Unternehmen jedes Reporting. Was das Unternehmen nach außen liefern müsse, werde in den Unternehmen nicht gewürdigt.
- Vertreter Wirtschaft: Die Diskussion verlaufe entlang einer scharfen CSR-Richtlinie und jenseits der Richtlinie. KMUs sollen keine Pflichten bekommen. Um diese Hürde zu überspringen, sei es notwendig, einen Help Desk bereitzustellen. Warum gebe es keine konkreten Vorschläge? Das BMZ baue eine Servicestelle auf, könne man das nicht zusammenbringen? Zusammenarbeit mit dem Deutschen Global Compact Network (DGCN) und anderen sei nur zu befürworten, wenn dies freiwillig sei, nicht, wenn gesetzlich notwendig.
- Vertreter Anwaltschaft: Hier gehe es um die wirtschaftliche Darstellung. Ein regulatorisches Instrument und dessen „enforcement“ seien durch die Zivilgesellschaft möglich. Müsse man denn alles über Reporting regeln? Sollte nicht vielmehr über einen „smart mix“ gesprochen werden, wie in den UNLP vorgesehen? Volle Transparenz sei kaum zu schaffen. Man brauche eine Querschnittsbetrachtung und Verzahnung mit anderen Instrumenten; in Europa gebe es bereits viele gute Instrumente, brauche man da wirklich so ein intensives Reporting?
- Vertreter Zivilgesellschaft: Ein „smart mix“ sei doch Konsens. Warum führe eine gesetzliche Pflicht dazu, dass Freiwilligkeit unterbunden werde?
- Vertreter Wirtschaft: Bei den Berichtspflichten zwischen Kunden und Lieferanten müssen mehr Synergien in der Berichterstattung geschaffen werden. Es sei immer zu überlegen, ob das, was angefragt sei, nicht einfach oft schon da sei und man solle nicht alles immer als neue Herausforderung betrachten. Man dürfe sich nicht getrieben fühlen. Wenn sie einmal ein Nachhaltigkeitsprofil für sich als Unternehmen identifiziert haben, können sie diese Infos immer wieder verwenden und zeigen, dass das in ihrem Kerngeschäft wesentlich sei. Ein Kerngeschäft sei vorhanden, dessen Risiken müsse man aufarbeiten und solle nicht versuchen, alle glücklich zu machen.
- Vertreter Wirtschaft: Problem sei der Fragebogen, es werden immer wieder abweichende, unterschiedliche Fragen gestellt. Lieferanten des Unternehmens wissen überhaupt nicht, wovon das Unternehmen rede. Stattdessen würde das Unternehmen lieber neue Produkte entwickeln, anstatt Fragebögen auszufüllen. Wichtig sei Führung und Prozesse gut im Griff zu haben: ISO9001 – ISO14001.
- Vertreter Wirtschaft: Selbstbewusst gegenüber den Kunden aufzutreten sei oft leider nicht möglich, weil Kunden manchmal marktbeherrschend seien.
- Vertreter Wirtschaft: Es werde immer auf Vorreiter gezeit und das kann nur klappen, so lange nur so wenige so detaillierte Fragebögen führen und oft noch eigene Formate bereitstellen. Vorreiter seien nicht der Maßstab, der Schnellste könne nicht die Orientierung vorgeben: Man müsse aus dem NAP Geschwindigkeit rausnehmen, aber vor allem über Unterstützung nachdenken.
- Vertreter Wissenschaft: Wenn es eine Datenbank gebe, dann mit Indikatoren, auf die man verweisen könne. Die NAP-Festlegung solle nicht zu detailliert werden. Die „Global Reporting Initiative“ gebe schon Wichtiges vor. Man solle eine Arbeitsgruppe einrichten, die sich darüber auseinandersetzt, was berichtet werden soll.
- Moderation: Man müsse unterscheiden zwischen Berichten und Auskunftsfähigkeit.
- Vertreter Anwaltschaft: Ein NAP könne auch Empfehlungen enthalten – auf internationaler und europäischer Ebene gelte es, grenzüberschreitende Standards zu nutzen und darauf hinzuwirken. Effizienz müsse dringend erhöht werden, Kosten und Nutzen müssen wieder in Bezug zueinander gesetzt werden. Ein mobiles Zertifikat sei wichtig.

- Vertreter Zivilgesellschaft: Für den Textilsektor gebe es bereits solche Zertifikate und diese können auch genutzt werden. Aber auch Multi-Stakeholder-Initiativen, die eigentlich für Unternehmen und nicht für Produkte gelten, können diese Überprüfung bewerkstelligen. Es sei zu überlegen, ob da auch mehr möglich sei.
- Vertreter Wirtschaft: ISO 14001 erfülle ja auch schon seit zehn Jahren nicht mehr das, was gewollt sei. Unternehmen werden sich nie auf einen Standard einigen können, spätestens die amerikanische Seite werde da etwas anderes wollen.
- Vertreter Wirtschaft: Wohin soll ich mich orientieren, wenn so viele Anforderungen vorhanden seien?
- Moderation: Es müsse eine Vergleichbarkeit der Aussagen geschaffen werden und der Fokus solle auf Wesentlichkeit begrenzt werden.

10. Zusammenfassung des Diskussionsstands, Michael Windfuhr, DIMR:

Der Beitrag lag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Dokumentation nicht vor

11. Schlusswort: Hans Christian Winkler, AA und Martin Ondrejka, BMZ:

- Hans Christian Winkler: dankte allen Beteiligten für ihre sehr offenen und qualitativen Beiträge.
- Martin Ondrejka: bedankte sich dafür, die Anhörung zu „Berichterstattung und Transparenz“ als Gastgeber veranstalten zu dürfen und betonte die Wichtigkeit einer wer-tebasierten Entwicklungspolitik, denn Menschenrechtsverletzungen haben gravierende Folgen.

III. Teilnehmer

Vorname	Nachname	Organisation
Betzliche	Lissa	DIMR
Boulanger	Constanze	Oekom
Brunn	Christoph	Öko-Institut
Bünker	Benedikt	BMAS
Burckhardt	Gisela	FEMNET/CCC
Chahoud	Tatjana	TI
Cosse	Heike	E.ON
Dahm	Michael	Fa. Aurubis
Dierks	Stefan	Tchibo GmbH
Dreyer	Susan	Carbon Disclosure Project
Ebert	Isabel	BHRRRC
Eickhoff	Gisela	HARTING KGaA
Gasde	Susanne	BMAS
Grabosch	Robert	Grabosch und Partner
Grün	Maleika	BMW i
Haan	Verena	Amnesty International
Halbleib	Anja	BMJV
Heinze	Jana	econsense
Hopp	Daniel	HOPP KG
Humbert	Franziska	Oxfam
Janssen	Jürgen	Deutsches Global Compact Netzwerk
Jeromin	Kristina	Deutsche Börse
Kaminski-Nissen	Michael	Mkn.one
Koch	Annette	Gerry Weber
Kück	Kirsten	Fa. Aurubis
Lehmann	Stefanie	BVE
Lohmann	Ansgar	KIK
Mesus	Daniela	DIHK
Metz	Martina	BMZ
Mewes	Heike	IÖW
Möller	Stephan	Deutsche Bank
Ondrejka	Martin	BMZ
Pape-Hamich	Solveig	BMW i/Euler Hermes AG
Pinkepank	Thorsten	BASF
Reckordt	Michael	AK Rohstoffe / powershift
Rees	Caroline	Shift (tbc.)
Remmert	Gwendolyn	AA
Retsch	Riccarda	RNE
Schaper	Miriam	Hamburger Stiftung Wirtschaftsethik
Schmidt-Räntsch	Annette	BMUB
Schmitz	Sebastian	AA

Schneider	Anna-Maria	BMZ
Schollmeyer	Oliver	BDI
Schröder	Karsten	Econsense
Schwartz	Steffen	ThyssenKrupp
Schwiderowski	Heiko	DIHK
Shindall	Julie	Shift
Solle	Stefan	GESAMTMETALL
Spieß	Katharina	BMZ
Spießhofer	Birgit	Dentons
Thannisch	Rainald	DGB
Vogt	Jörgen	FahnenFleck GmBh & Co.KG
Wagner	Jens	AA
Weber	Volker	Forum Nachhaltige Geldanlagen
Weinreich	Christine	GIZ
Weins	Sebastian	BMW i
Wengler	Stefan	Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e.V.
Windfuhr	Michael	DIMR
Winkler	Hans Christian	AA